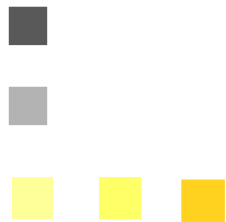


# Wirksamkeit der umweltrechtlichen Verbandsklage aus rechtswissenschaftlicher Perspektive

16. Mai 2024

BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB  
RAin Dr. Franziska Heß  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht





## Gliederung

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen**
  - a. Erkenntnisse der Klagestatistik im Forschungsvorhaben**
  - b. Klageziele von Verbänden**
  - c. Erfüllung des Zwecks von Umweltverbandsklagen ausgehend von unions- und völkerrechtlichen Vorstellungen**
  - d. Rechtsentwicklung und Standardsetzung**
- 3. Fazit**



# 1. Vorbemerkung

- Frage der „**Wirksamkeit**“ eher soziologische als rechtliche Fragestellung: „was bringt es?“
- Fragen der Effektivität des Rechtsschutzes **für** Umweltverbände würde:
  - 1. den Rahmen des Vortrags sprengen
  - 2. die hier gemeinte Fragestellung nicht erfassen
- Nachfolgend Versuch, die rechtliche Wirksamkeit des Rechtsschutzes von Umweltverbänden zu betrachten



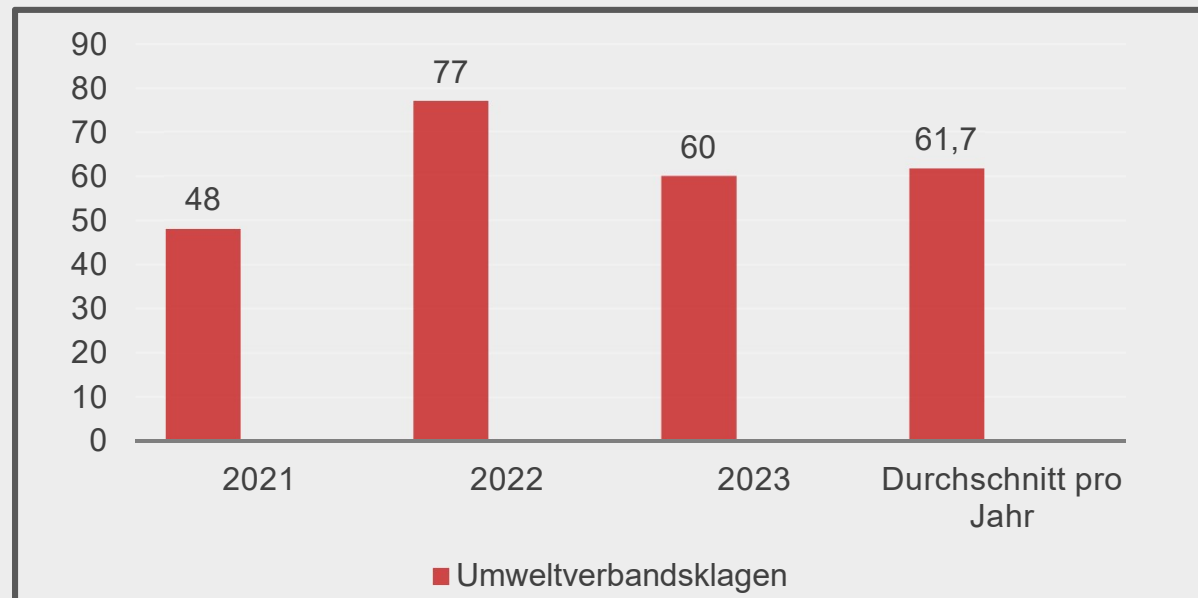
## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

### a. Erkenntnisse der Klagestatistik im Forschungsvorhaben

- **Klagen von Umweltverbänden im Betrachtungszeitraum 2021-2023 (Stand April 2024):**



- In Bayern und Hessen: deutliche Zunahme; in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen Rückgang



## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

### a. Erkenntnisse der Klagestatistik im Forschungsvorhaben

- **Erfolgsquote der Umweltverbandsklagen (Stand April 2024):**
- Viele noch offene Fälle, zu denen es bisher nur Eilentscheidungen gibt  
→ eingeschränkte Aussagekraft (2023 noch mehr als 50% offene Fälle)
- Daher für 2022 und 2023 die Erfolgsquote in Eilverfahren ausgewertet
- Erfolgsquote je nach Klagegegenstand:
  - Klagen und Eilanträge gegen Ausnahmen im Artenschutzrecht und bei Bebauungsplänen sehr erfolgreich
  - Erfolgsquote von Klagen gegen Windenergieanlagen deutlich verschlechtert (Beschleunigungsgesetze zum Ausbau erneuerbarer Energien, die u.a. überragendes öffentliches Interesse für Anlagen vorsehen)

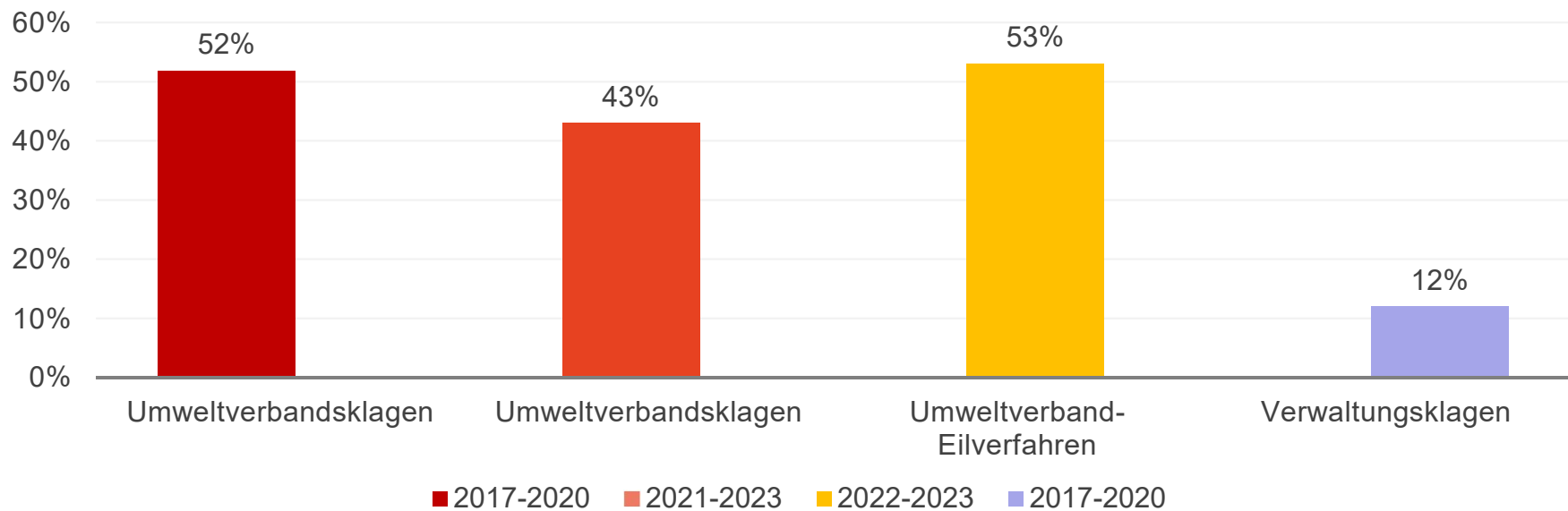


## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

### a. Erkenntnisse der Klagestatistik im Forschungsvorhaben



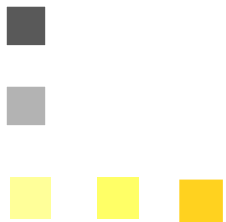
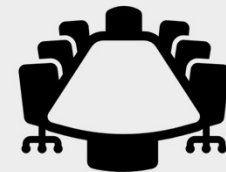
## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

### b. Klageziele von Verbänden

- Vorstellung des Unionsgesetzgebers (siehe Erwägungsgründe Aarhus Konvention und Richtlinie 2003/35/EG)
- Nach Vorstellung Bundesgesetzgeber haben Umweltverbandsklagen zusätzlich noch die Funktion der „**Beratung von Behörden**“
- Ziele der Verbände sind sehr unterschiedlich, hier differenzieren zwischen „**Projektklagen**“, „**Klagen im Bereich Artenschutz**“ und „**sonstigen Klagen**“



## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

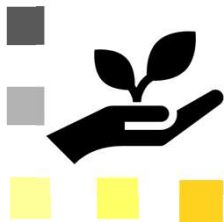
### b. Klageziele von Verbänden - Projektklagen



- **Abwehr des Projekts:** aufgrund der Vorgaben zur sog. Planerhaltung nur noch in Einzelfällen, da überwiegend „Feststellung der Rechtswidrigkeit“
- häufiger aber: Aufgabe von Projekten nach gerichtlicher Feststellung der Rechtswidrigkeit



- **Verbesserung des Vorhabens durch Behebung von Fehlern im Zusammenhang mit Natur-, Arten- und Klimaschutz:**
- Große Wirksamkeit auf „**Sekundärebene**“, z.B. durch Nebenbestimmungen und weitere Auflagen zum Schutz von Umwelt, Natur und Klima, „Sanierung“ von Anlagen durch Prozess, vergleichsweise Verständigungen



- Auch wenn Umweltvereinigungen Projekte nicht zwangsläufig verhindern, sorgen sie dafür, dass diese **deutlich umweltverträglicher** werden und das **Umweltrecht durchgesetzt** wird



## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

### b. Klageziele von Verbänden – Klagen im Bereich Artenschutz

Regelmäßig **unmittelbar positive Folgen für die jeweiligen Arten**

→ Durch die Klagen werden Tötungen bestimmter Arten direkt unterbunden

→ Regelmäßiges **Nichteingreifen des Planerhaltungsgrundsatzes** (vollständige Aufhebung/Unwirksamkeitserklärung der Entscheidung/Verordnung)



## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen

### b. Klageziele von Verbänden – sonstige Klagen

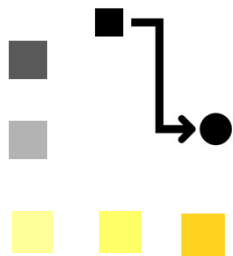
- z.B. *Gestaltungsklagen*, aber auch „*Kassationsklagen*“ im Bereich *Pläne/Programme* (WRRL, BNatSchG, z.B. LSG-VO, KSG „Sofortprogramme“)



- Breite, teils auch **bundesweite Signalwirkung**



- Führen zur Aufdeckung und – auch in die Zukunft gerichtet – Behebung von Versäumnissen beim Vollzug des Umweltrechts („**Lernfähigkeit**“ von Behörden)



- Wirkung bereits auf **meist übergeordneter Ebene**: keine **Beschränkung auf den Einzelfall**

## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

### b. Klageziele von Verbänden – Spezialfall „Strategische Verbandsklage“

- **Diskreditierung von Umweltverbandsklagen:** Behauptung eines strategischen Vorgehens von Verbänden ohne aktuelle, „echte“ Betroffenheiten
- Vorwurf, „Verbände wollten Politik machen“: dabei ist Einflussnahme auf Politik gerade Aufgabe/Sinn von Interessenvertretungen
- Jede Klage (und aus Sicht von RA/ RAin jedes Mandat) muss gute rechtliche Strategie mit den politischen Rahmenbedingungen und ggf. auch der öffentlichen Meinung verknüpfen
- Jedes Unternehmen plant, agiert und klagt strategisch – warum sollte für Umweltverbände etwas anderes gelten?
- Im Gegenteil: unions- und völkerrechtlich gewünscht, dass Öffentlichkeit (damit Verbände) Strategien gegen erhebliches Vollzugsdefizit von EU-Umweltrecht entwickeln

## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

### b. Klageziele von Verbänden – Spezialfall „Strategische Verbandsklage“

- Zunehmender Übergang in ein Politikplanungsrecht (s. *Vortrag Dr. Moritz Reese zum Symposium der Leipziger Vereinigung für Umwelt- und Planungsrecht 2024, online verfügbar*) und zunehmende Steuerung des Umweltrechts auf übergeordneten Rechtsebenen
- Vermehrte Pflichten gerade in übergeordnetem Bereich (z.B. Klimaschutz und Schutz der Biodiversität), welche geeignete Klagestrategien gerade für die übergeordnete Umweltpflichtebene erfordern
- Auch kritisierte gezielte Themen- und Klägersuche ist legitimes Mittel, um Vollzugsdefizite im umweltrechtlichen Bereich zu beheben, denn den Ausgangspunkt bildet immer die Feststellung eines Vollzugsdefizits im umweltrechtlichen Bereich und erst daran schließt sich die notwendige Frage an, welche Strategie zu verfolgen ist, um das Vollzugsdefizit zu beheben, was auch die Frage einschließt, wer auf welchem Weg wie gerichtlich vorgehen kann



## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

### c. Erfüllung des Zwecks von Umweltverbandsklagen ausgehend von unions- und völkerrechtlichen Vorstellungen

- Erfüllen Verbände als Anwalt\*innen der Natur ihre Aufgabe?
- Unter mehreren Aspekten ganz klar: **Ja!**
- Verbände suchen Fälle objektiv anhand der in Rede stehenden Umweltauswirkungen und nicht ausgehend von persönlichen/privaten Interessen aus und treten meist sachlich und professionell auf
- Deutlich breitere Kontrolle des Umweltrechts durch **bessere Rügebefugnis** als Private
- Bereichern des verwaltungsbehördlichen Verfahrens durch wichtiges regionales/lokales Fachwissen und vertiefte Kenntnisse im Umweltrecht („**Fortbildung von Behörden und Vorhabenträgern**“)
- Notwendige **Information der Öffentlichkeit, Behörden und Gerichte über Vollzugsdefizite und umweltrechtliche Fragestellungen** → Mobilisierung einer breiteren Öffentlichkeit durch die Verbände (z.B. Thema Klima seit dem Klimabeschluss des *BVerfG* v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 u.a.)

## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

### d. Rechtsentwicklung und Standardsetzung

- Umweltverbandsklagen führen damit zu einer **strengeren und sorgfältigeren Anwendung** von Umweltrecht bei den jeweiligen Entscheidungstragenden
- Besondere Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen ist in Bezug auf die Rechtsentwicklung und Standardsetzung festzustellen
- Starke fachliche und spezialwissenschaftliche Komponenten des Umweltrechts führen in der Praxis zu erheblichen **Problemen bei Beurteilung von Einzelfällen** anhand gesetzlicher Anordnungen
- Große Zurückhaltung bei der gesetzlichen Festschreibung fachlicher Standards → in Gerichtsverfahren stehen sich oft fachgutachterliche Aussagen verschiedener Gutachterbüros gegenüber



## 2. Wirksamkeit von Umweltverbandsklagen



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

### d. Rechtsentwicklung und Standardsetzung

- Gerichte, insb. BVerwG, füllen diese Lücke und übernehmen anlässlich von Verbandsklagen rechtliche und auch fachliche Standardsetzung (wie Anerkennung von Fachkonventionen, bspw. BVerwG, Urt. vom 12.3.2008 - Az. 9 A 3.06)
- Klageverfahren von Verbänden liefern deshalb die dringend für die Praxis benötigten Standardsetzungen für die Prüfung und Abarbeitung des Umweltrechts in der Praxis
- Häufig breite bundesweite Ausstrahlungswirkung durch Erwirken (höchst-)richterlicher Anwendungsmaßgaben für Behörden und Gerichte:
  - z.B. BVerwG zu Westumfahrung Halle für Habitatschutz und Artenschutz (BVerwG, Urt. v. 12.6.2019 - 1 9 A 2.18), zu Weser- und Elbvertiefung (BVerwG, Beschl. v. 11.7.2013 – 7 A 20.11; Urt. v. 9.2.2017 - 7 A 2.15), BVerfG/EGMR zu Klimaschutz (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18; EGMR, Urt. v. 9.4.2024 – 53600/20)
  - *s. ausführlich zum Luftverkehrsrecht „Rasante Rechtsentwicklung bei fortschreitendem Planungschaos – Der Flughafen Berlin Brandenburg und (s)ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Flughafenplanung“, Heß in FS Baumann 2019, S. 79-126.*

### 3. Fazit

- Umweltverbandsklagen sind ein wirksames Mittel zur Durchsetzung von nationalem, europäischem und internationalem Umweltrecht
- Verbände verfolgen dabei unterschiedliche Zielsetzungen
- Verbände gehen verantwortungsvoll mit dem Klagerecht um
- Verbände erfüllen mit den Verbandsklagen die ihnen rechtlich zugedachte Funktion, das Umweltrecht zu aktivieren
- Sie tragen nicht nur zur besseren Durchsetzung, sondern gerade auch zur besseren Anwendbarkeit von Umweltrecht in der Praxis bei, indem sie dringend benötigte Standardsetzungen mittels Klageverfahren erreichen
- Sie bündeln zugleich viele private Interessen und „ersetzen“ damit auch Einzelklagen

